



**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)**



**BESCHEID
Nr. II.3/2546/07**

über die Zuordnung zur Lagergruppe nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3543), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1626).

Der mit Schreiben der Firma

Dipl. Ing. Franz Müller
Feichtner Straße 8
83347 Palling

vom 1. August 2007 gemäß § 4 Abs. 1 der 2. SprengV angezeigte Stoff

Bezeichnung: Jagdschwarzpulver POW-EX Fg

mit der in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinterlegten Beschaffenheit wird gemäß § 4 Abs. 3 der 2. SprengV in der unten beschriebenen Verpackung

der Lagergruppe 1.4 (in Worten: eins.vier)

und

der Verträglichkeitsgruppe C zugeordnet.

Verpackung:

Innen:

Nicht mehr als je 62,5 g
Schwarzpulver in
Kunststoffröhrchen mit
Kunststoffdeckel oder Korken

Zwischen:

Unterteilende Trennwände aus
Pappe in einer Kiste aus Pappe
mit nicht mehr als
16 Kunststoffröhrchen

Außen:

6 Zwischenverpackungen in
einer Kiste
aus Pappe (4G)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 3. September 2007

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag



(Dienstsiegel)

Dr. Eckhardt

Bescheide **o h n e** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.
Dieser Bescheid besteht aus 2 Seiten.